



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Verträge mit Gemeindesteuerverwaltungen harmonisiert

Die Gemeinden Barga, Beggingen, Büttenhardt, Dörflingen, Guntmadingen, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinfall, Schleithem und Trasadingen haben die Führung der Gemeindesteuerverwaltung vertraglich dem Kanton Schaffhausen gegen Entgelt übertragen. In den erwähnten Gemeinden werden daher – neben den juristischen Personen – auch die natürlichen Personen von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt. Ebenso wird das Steuerinkasso von der kantonalen Steuerverwaltung vollzogen. Die entsprechenden Verträge sind leicht unterschiedlich, je nach dem, wann die Übertragung erfolgte.

Aus diesem Grund wurden die Verträge mit den Gemeinden überarbeitet, vereinheitlicht und die Kosten neu kalkuliert. Dabei zeigte sich, dass der Verrechnungssatz auf 57 Franken pro steuerpflichtige Person leicht gesenkt werden kann. Diese Reduktion der an den Kanton zu bezahlenden Entschädigung ist namentlich die Folge der technologischen Entwicklung, die es erlaubt, die Aufgaben mit geringerem Personalaufwand zu erfüllen. In den neuen Verträgen wurde zudem die Entschädigung indexiert und deren Anpassung flexibilisiert. Bei Veränderung der Informatik-Kosten ist eine Anpassung der Entschädigung möglich. Bisher konnten die technologiebedingten Mehrkosten inklusive die Zunahme der Besoldungskosten durch die getroffenen Rationalisierungsmassnahmen aufgefangen werden. Insgesamt bedeuten die Anpassungen per Saldo Minderkosten von insgesamt rund 12'000 Franken zugunsten der Gemeinden.

Im Jahr 2007 haben die Stimmberechtigten die Neuorganisation im Steuerwesen abgelehnt, welche vorsah, sämtliche Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung zu übertragen. Die erwähnten zehn Gemeinden haben teilweise seit dem Jahr 2000 die Aufgabe auf vertraglicher Basis und gegen Entgelt an den Kanton übertragen.

Harmonisierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten im Bundesrecht sowie in den kantonalen Steuergesetzen zu vereinheitlichen, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Die Vorlage führt zu höherer Rechtssicherheit und zu einer einheitlichen Praxis in der Schweiz.

Der Aus- und Weiterbildungskostenabzugs soll neu als allgemeiner Abzug ausgestaltet werden und sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die kantonalen Steuergesetze gelten. Als abzugsfähig würden in Zukunft alle beruflich veranlassten Bildungskosten gelten, mit Ausnahme der Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung und der Bildungskosten für ein Hobby oder zur Selbstentfaltung. Das bedeutet, dass neu auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg abgezogen werden könnten. Der Abzug soll jedoch höchstens 4'000 Franken betragen. Dies würde bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von gegen 5 Millionen Franken führen. Würden

sich die Kantone der vom Bund gewählten Obergrenze von 4'000 Franken anschliessen, dürfen sich die geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden insgesamt auf rund 35 Millionen Franken belaufen.

Problematisch erachtet der Regierungsrat die betragsmässige Begrenzung des Abzuges. Dies kann in gewissen Fällen zu einer Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation führen. Weiter sind nach Ansicht des Regierungsrates die vorgeschlagenen Kriterien zur Abgrenzung zwischen den abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Bildungskosten klarer zu formulieren.

Amts jubiläum

Der Regierungsrat hat Lukas Eaton, Reallehrer, der das 25-jährige Amtsjubiläum begehen konnte, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 20. Juli 2010
bis und mit Nr. 29/2010
26/2010

Staatskanzlei Schaffhausen